



Brüssel, den 21. Mai 2021
(OR. en)

8870/21

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0152/B(COD)

CODEC 719
VISA 101
FRONT 187
MIGR 91
IXIM 89
SIRIS 48
COMIX 269

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (erste Lesung) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Mai 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2018 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt³.

¹ Dok. 8853/18 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 154.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 22. Januar 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
6. Daraufhin hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 27. Januar 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat am 1. Februar 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat⁴ vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 5951/21) und die Begründung (Dokument 5951/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
8. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁵ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID- 19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.

³ Dok. 7401/19.

⁴ Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁵ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).